

aws erp-Programm für Wachstum und Innovation im Sektor Industrie und Gewerbe

1. Ziele

aws erp-Kredite sind ein Finanzierungsinstrument für Wachstums- und Innovationsprojekte, die im Verhältnis zur Größe und zur Finanzierungskraft der Unternehmen hohe Volumina erreichen. Das Instrument Kredit setzt bei der Finanzierungssituation der Unternehmen an und zielt auf

- die Erleichterung des Zugangs zur Finanzierung
- die Verbesserung der Finanzierungsstruktur und
- die Senkung der Kosten der Finanzierung

Programmatische Schwerpunkte für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sind:

- Gründung ermöglichen
- Wachstum stärken
- Innovation beschleunigen
- Internationalisierung ausbauen
- Unternehmensnachfolge erleichtern

2. Rechtliche Grundlagen

Nationale Grundlagen:

- ERP-Fonds-Gesetz
- Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme

Europarechtliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26. Juni 2014, in der geltenden Fassung (kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)
 - Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen
 - Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU.
 - Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, in der geltenden Fassung („De-minimis“-Verordnung).

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

3. Förderungsfähige Unternehmen

Abweichend von der Abgrenzung der förderungsfähigen Unternehmen in den Allgemeinen Bestimmungen gelten folgende Präzisierungen bzw. Ausnahmen:

Förderungsfähige Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU gemäß EU-Definition) bzw. mittelständische Unternehmen. Unter „mittelständischen Unternehmen“ sind jene Unternehmen und Unternehmensgruppen zu verstehen, welche die beihilfenrechtlichen KMU-Grenze überschritten haben, deren Beschäftigtenstand (auf Basis Vollzeitäquivalente) in den letzten beiden Jahren aber unter 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt (vgl. EIB-Definition für „midcap“; die Berechnungsregeln der KMU-Definition sind sinngemäß anzuwenden).

Bei Investitionsvorhaben in Regionalförderungsgebieten bei FEI-Vorhaben gemäß Punkt 4.3 dieser Richtlinie und mit beihilfenfreien Krediten laut Punkt 13 dieser Richtlinie sind auch Großunternehmen förderungs- bzw. finanzierungsfähig.

Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind nur im Rahmen des aws erp Tourismusprogramms förderungsfähig.

4. Förderungsfähige Projekte

Die Summe der förderbaren Projektkosten muss mindestens EUR 10.000,00 betragen.

4.1. Wachstums- und Innovationsvorhaben im Inland

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen
- Unternehmensübernahmen und -nachfolgen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Auswirkungen oder regionalökonomischen Effekten
- Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder
- Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers
- Projekte zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur
- Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen

Regionale Investitionsbeihilfen können nur für Projekte gewährt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Artikel 14 AGVO erfüllen:

- Keine Verlagerung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit von Betriebsstätten aus anderen EWR-Staaten, im Zeitraum von 2 Jahren vor Antragstellung bis 2 Jahre nach Projektabschluss
- Projektumsetzung im Regionalförderungsgebiet (siehe „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2014 – 2020“)
- Behaltefrist für Investitionen mindestens 3 Jahre (KMU) bzw. 5 Jahre (Große Unternehmen)
- mindestens 25 % ungeförderter Finanzierung
- Projekte von Großunternehmen sind nur förderungsfähig, wenn eine neue Betriebsstätte errichtet wird oder in einer bestehenden Betriebsstätte in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit investiert wird. Als neu gelten Tätigkeiten, die einem anderen vierstelligen NACE-Code als die bisherige Tätigkeit zuzuordnen sind. Weiters müssen die Mindestinvestitionshöhen gemäß Artikel 14 AGVO eingehalten werden.

4.2. Direktinvestitionen im Ausland

Für Direktinvestitionen außerhalb Österreichs sind darüber hinaus folgende Projekte förderbar (als „De-minimis“-Förderung):

Beteiligungen oder sonstige Investitionen im internationalen Umfeld von Unternehmen mit Sitz in Österreich, sofern mit diesen Vorhaben die Erschließung von Märkten oder die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen angestrebt wird.

Diese Projekte müssen:

- den langfristigen, strategischen Zielen des Unternehmens entsprechen;
- einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens erwarten lassen;
- plausibel und wirtschaftlich umsetzbar sein
- unter der federführenden Verantwortlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die kommerzielle und technische Betreuung, des Unternehmens sein.

4.3. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Dazu zählen:

- Projekte im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen
- Investitionen in die betriebliche oder überbetriebliche Forschungsinfrastruktur mit der Zielsetzung der Etablierung der Voraussetzungen für einen modernen Forschungs- und Entwicklungsbetrieb inklusive Gebäudeinfrastruktur, Messtechnik und Laborinfrastruktur. Regionalbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen werden nur unter der Bedingung gewährt, dass der Zugang zu diesen Infrastrukturen transparent und diskriminierungsfrei ist.

4.3.1. Definition für F&E&I-Tätigkeiten

„Industrielle Forschung“

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

„Experimentelle Entwicklung“

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

5. Nicht förderungsfähige Projekte

- Es gilt Punkt 4.2 der Allgemeinen Bestimmungen

6. Förderungsfähige Kosten

6.1. Wachstums- und Innovationsvorhaben im Inland

6.1.1. Aktivierungsfähige förderungsfähige Kosten

Materielle Vermögenswerte in Form von

- Investitionen für Maschinen, maschinellen Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, Fahrzeuge etc.
- Bauinvestitionen
- zu aktivierende Eigenleistungen in Form von Personal- und/oder Materialkosten
- Grunderwerb, bei Unternehmensneugründungen, Betriebsweiterungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Die geförderten Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein, sofern die beihilfenrechtliche Grundlage hier keine Einschränkung trifft.

Immaterielle Vermögenswerte in Form von

Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:

- Erwerb zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- Aktivierung in der Bilanz
- ausschließliche Nutzung im geförderten Unternehmen
- Einhaltung einer dreijährigen Behaltefrist

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Regel in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

6.1.2. nicht aktivierungsfähige förderungsfähige Kosten

Kosten für die Umsetzung von nicht aktivierungsfähigen Innovations- oder Wachstumsmaßnahmen

Diese Kosten sind unter folgenden Voraussetzungen förderungsfähig:

- Projektcharakter muss gegeben sein
- zusätzlicher Mittelbedarf ist gegeben
- keine Umschuldung bestehender Verbindlichkeiten

Vorhaben, die nicht aktivierungsfähige Kosten für Wachstums- und Innovationsvorhaben enthalten oder Vorhaben, die den AGVO-Anforderungen nicht vollständig entsprechen, können ausschließlich im Rahmen von „De-minimis“ gefördert werden.

6.2. Direktinvestitionen im Ausland

- aktivierungsfähige Investitionskosten und damit in direktem Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen und Betriebsmittel im ausländischen Beteiligungsunternehmen, sofern ein klarer Projektcharakter darstellbar ist;
- aktivierungsfähige Anschaffungskosten für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Betriebsstätten sowie damit direkt in Zusammenhang anfallende nicht aktivierungs-

fähige Aufwendungen und Betriebsmittel, die im Zuge der strategischen Beteiligung an oder Übernahme von einem Unternehmen im Ausland durch ein österreichisches Unternehmen oder im Zuge des Erwerbs einer ausländischen Betriebsstätte durch ein österreichisches Unternehmen anfallen.

- Während der Kreditlaufzeit sind die finanzielle Belastung sowie die Veränderung von Aktiva sowohl in der Bilanz des österreichischen als auch des ausländischen Unternehmens nachvollziehbar auszuweisen.

6.3. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

- Personalkosten (für Personen, die im F&E-Projekt beschäftigt sind)
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden (Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das F&E-Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projektes als förderungsfähig.)
- Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden
- Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projekts als förderungsfähig.
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der F&E-Tätigkeit dienen
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das F&E-Projekt entstehen
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und ähnliches, die im Zuge der F&E-Tätigkeit unmittelbar entstehen

Über die Projektkosten sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Alle förderungsfähigen Kosten müssen der entsprechenden Kategorie „industrielle Forschung“ oder „experimentelle Entwicklung“ zugeordnet werden können.

Wenn sich Kosten auch auf andere Projekte oder Tätigkeiten beziehen, sind sie nachvollziehbar aufzuschlüsseln und anteilig dem geförderten Projekt zuzuordnen.

7. Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren;
- reine Auftragsfinanzierungen, dazu zählen kurzfristige Kredite oder Kreditrahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen;
- Die Rückführung oder Zinszahlungen von bereits bestehenden Bankkrediten (Umschuldungen);
- Ausgaben, die der Restrukturierung oder Sanierung dienen;

Im Zusammenhang mit Direktinvestitionen im Ausland sind darüber hinaus nicht förderbar:

- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten oder produktiver Einheiten der Unternehmensgruppe
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist

8. Kredithöhe

ab EUR 10.000,00 bis zu EUR 30,0 Mio. pro Projekt.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichem Ertrag und guter Bonitäten) kann die erp-Kreditkommission auch Kredithöhen über dieser Grenze beschließen.

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter Punkt 10. Kumulierungsbestimmungen) nicht überschritten werden dürfen.

9. Kreditkonditionen

		Ausnützungszeit		tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit		sprung- fixer Zinssatz
		Jahre	Fix- zinssatz	Jahre	Fix- zinssatz	Jahre	Fix- zinssatz	
Investitionskredite (aktivierungsfähige Kosten)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	4 bis 6	0,75 %	
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5 bis 3	0,50 %	8 bis 10		0,75 %
Sonderkonditionen Technologie- Zukunftsbranchen		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %	
Sonderkonditionen Infrastruktur		bis 1	0,50 %	0,5 bis 5	0,50 %	5 bis 10		0,75 %
Sonderkonditionen kleine Unternehmen bis EUR 1 Mio. („aws erp-Kleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,75 %	
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9		0,75 %
Sonderkonditionen Gründer/- innen und junge Unternehmen bis EUR 1 Mio. (aws erp- Gründungskleinkredit“)	kurze Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	5	0,50 %	
	lange Laufzeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,50 %	9	0,50 %	
Kredite für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen	kurze tilgungsfreie Zeit	bis 1	0,50 %	0,5	0,75 %	5	0,75 %	
	lange tilgungsfreie Zeit	bis 1	0,50 %	3	0,75 %	2,5	0,75 %	
	endfällig	bis 1	0,50 %	5	0,75 %	0	0,75 %	

Die jeweils aktuellen Zinssätze werden auf der Homepage der aws unter „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“ veröffentlicht.

9.1. Sonderkonditionen für kleine Unternehmen bis EUR 1 Mio.

Diese Konditionen werden für kleine Unternehmen bis zu einem Finanzierungsvolumen von EUR 1 Mio. angeboten. Es fällt kein Bereitstellungsentgelt und kein Stornoentgelt an.

9.2. Sonderkonditionen für Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmen bis EUR 1 Mio.

Diese Konditionen werden für Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmen bis zu einem Finanzierungsvolumen von EUR 1 Mio. angeboten. Es fällt kein Bereitstellungsentgelt und kein Stornoentgelt an.

Zudem gilt ein reduzierter Fixzinssatz in der Tilgungszeit und ein reduziertes Zuzahlungsentgelt.

Gründungen, Übernahmen und junge Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind kleine Unternehmen (gemäß EU-Definition), die längstens sechs Jahre vor Einreichung des Antrags gegründet oder übernommen wurden (grundsätzlich heranzuziehen sind: das Datum der Firmenbucheintragung, bei nicht protokollierten Unternehmen der Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung und bei Übernahmen der Übernahmestichtag). Bei Unternehmensübernahmen müssen sich jedenfalls die Mehrheitsverhältnisse im Unternehmen ändern. Verflochtene Unternehmen sind in der Regel als Einheit zu betrachten.

9.3. Sonderkonditionen „Technologie-Zukunftsbranchen

Für FEI-Projekte und Vorhaben mit einem hohen Innovationsgrad bzw. einer hohen Technologieintensität werden besondere Konditionen in Form einer längeren tilgungsfreien Zeit (bis zu 5 Jahre) und eines längeren Fixzinszeitraums (bis zu 7 Jahre) angeboten.

9.4. Sonderkonditionen Infrastruktur

Diese Konditionen werden für Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von betrieblicher und überbetrieblich genutzter FEI-Infrastruktur, Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers, sowie zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur angeboten.

10. Kumulierungsbestimmungen, maximal zulässige Förderungsintensität

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

10.1. bei Anwendung der AGVO Artikel 17 (KMU)

- 10 % für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 20 % für Vorhaben von kleinen Unternehmen

10.2. bei Anwendung der AGVO, Artikel 14 (Regional)

- 10 % für Vorhaben von großen Unternehmen
- 20 % für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 30 % für Vorhaben von kleinen Unternehmen

10.3. Bei Anwendung der AGVO, Artikel 25 (FEI)

- 25 % für Vorhaben der experimentellen Entwicklung
- 50 % für Vorhaben der industriellen Forschung

Zu diesen Förderungshöchstsätzen sind in besonderen Fällen zusätzliche Boni erlaubt:

- Projekte von KMU
 - 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen
 - 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen
- Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen bzw. zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
 - 15 Prozentpunkte gemäß den in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten detaillierten Anforderungen (siehe Art. 25 Abs. 6 und Art. 2 Ziff. 90 AGVO), insbesondere in Bezug auf die Einstufung als Kooperationsprojekt.

10.4. Bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung

- darf der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.
- für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein „De-minimis“-Höchstbetrag von EUR 100.000,00; Fahrzeuge für den gewerblichen Straßengüterverkehr sind nicht förderbar.

10.5. Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Große Investitionsvorhaben sind Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten geförderte Regionalprojekte in derselben NUTS-3-Region¹ als Einzelprojekt, wenn sie vom selben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe in einem Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Projektbeginn, in Angriff genommen wurden oder werden.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten:

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	10 % der förderungsfähigen Kosten
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	5 % der förderungsfähigen Kosten

- Falls die beabsichtigte barwertmäßige Gesamtförderung für das Projekt einen Betrag von EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des aws erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich.

10.6. Sonderbestimmungen für große F&E-Vorhaben

Große F&E-Projekte sind vorab bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen. Als große Projekte gelten Projekte mit einem kumulierten Förderungsbarwert von mehr als

- EUR 20 Mio. für überwiegend industrielle Forschung,
- EUR 15 Mio. für alle anderen Projekte.

11. Besonderheiten zum Verfahren

Für die Bearbeitung von Kreditanträgen bis maximal EUR 1 Mio. ist ein beschleunigtes Prüfungsverfahren vorgesehen, das mit reduzierten Informationserfordernissen auskommt.

12. Bestimmungen im Zusammenhang mit den EU-Strukturfonds

Der erp-Kredit Antrag gilt grundsätzlich auch als Antrag auf eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

In folgenden Fällen ist dies nicht der Fall:

- Projektstandort ist Wien
- Projekt ist eine Direktinvestition im Ausland
- Projekt ist Unternehmensübernahme
- Projekt betrifft nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen
- Antragsteller ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition
- Projekt ist nicht dem Bereich Produktion oder unternehmensnaher Dienstleistungen, die einen Beitrag zur Wertschöpfung leisten, zuzuordnen, sofern ein der EFRE-Maßnahme 9 („Unterstützung für Wachstum in Unternehmen“) zugehöriges Projekt vorliegt

¹ Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik; in Österreich bestehen 35 Einheiten der Ebene NUTS-3 http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/nuts_einheiten/index.html

- Antragsteller ist Großunternehmen, sofern kein der EFRE-Maßnahme 5 („F&E- und technologieorientierte Investitionen) zugehöriges Projekt vorliegt.
- Förderbares Investitionsvolumen unterschreitet EUR 300.000,00

Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Förderbarkeit von Kosten. Nicht förderbar sind nicht aktivierungsfähige Kosten, aktivierte Eigenleistungen, gebrauchte Vermögensgegenstände, Ankauf von Grundstücken sowie Fahrzeuge, die den Projektstandort verlassen können.

Eine EFRE-Kofinanzierung kann nur in Kombination mit einem aws erp-Kredit gewährt werden, der als beihilfenrechtliche Grundlage die AGVO Artikel 14 oder 17 aufweist. Eine Förderung mit beihilfenrechtlicher Grundlage „De-minimis“ oder AGVO Artikel 25 ist nicht möglich.

Für eine EFRE-Kofinanzierung sind zusätzliche Verpflichtungen und Bedingungen zu beachten, die dem Informationsblatt „EFRE FAQ“ zu entnehmen sind.

Im Falle einer EFRE-Kofinanzierung erfolgt eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank, sofern diese einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle mit sich bringt.

13. Beihilfenfreie Kredite

Mit beihilfenfreien Krediten können Innovations- und Wachstumsvorhaben im Inland finanziert werden, insbesondere:

- Modernisierung und Erweiterung eines Unternehmens
- Investitionen in neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen
- Betriebsansiedlungen
- Neugründungen und Übernahmen

Die Finanzierung stellt keine staatliche Beihilfe dar. Die Bestimmungen des Beihilfenrechts sind nicht anwendbar. In Abweichung zu Punkt 7 der Richtlinie können auch Kosten finanziert werden, die zum Vorhaben gehören, jedoch vor Antragstellung angefallen sind.

Die Kredithöhe beträgt in der Regel mindestens EUR 2 Mio.

Kreditkonditionen

- Die Laufzeit beträgt 5 – 10 Jahre.
- Die Kredite sind sofort nach Zusage ausnützbar.
- Ein Abruf in Tranchen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ist möglich.
- Die Tilgung erfolgt in halbjährlichen Kapitalraten oder endfällig.

Zinssätze

Der Zinssatz wird in der Kreditzusage geregelt und beträgt mindestens EU-Referenzzinssatz auf Basis 12-Monats-EURIBOR plus 100 Basispunkte und muss die Refinanzierungs-, Verwaltungs- und Risikokosten des ERP-Fonds abdecken.

Kosten

- Es fallen kein Bearbeitungsentgelt und kein Zuzählungsentgelt an.
- Bei Ausnützung in Tranchen oder Bereitstellung von Mitteln über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus oder vorzeitigen Tilgungen verrechnet der ERP-Fonds refinanzierungsseitig anfallende Kosten weiter.